

Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 123 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Öchslhof";
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 13.06.2016 bis 12.07.2016 statt. Es wurden keine Einwände bzw. Anregungen geäußert.

Zusätzlich erfolge die öffentliche Darlegung und Anhörung am 30.06.2016 im Rathaus der Stadt Mainburg. Dabei wurden keine Einwände oder Anregungen geäußert.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 08.06.2016 bis 12.07.2016 statt. Insgesamt wurden 25 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg
- Erdgas Südbayern GmbH
- IHK Regensburg
- Landratsamt Kelheim, Abfallwirtschaft
- Landratsamt Kelheim, Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim, Kreisbrandrat
- Landratsamt Kelheim, Tiefbauabteilung
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Regionaler Planungsverband
- Telekom Deutschland GmbH
- Zweckverband z. Wasserversorgung Hallertau

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg, Schreiben vom 27.06.2016
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Bereich Landwirtschaft, Schreiben vom 21.06.2016
- Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 06.07.2016
- Energienetze Bayern GmbH, Schreiben vom 15.06.2016
- Landratsamt Kelheim, Kreisstraßenverwaltung, Schreiben vom 30.06.2016
- Landratsamt Kelheim, städtebauliche Belange, Schreiben vom 30.06.2016
- Landratsamt Kelheim, Immissionsschutz, Schreiben vom 30.06.2016

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und Einwände vorgetragen:

3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Bereich Forsten, Schreiben vom 21.06.2016

Es werden keine Einwände erhoben. Ein gestufter Waldrand lässt sich über Sukzession erreichen. Hierbei kann zur Pflege des Landschaftsbildes Vogelkirsche, Wildobst und Feldahorn mitbeteiligt werden.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Bereich Forsten, wird zur Kenntnis genommen. Die Artenzusammensetzung in den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen hat nach Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde entsprechend der sog. „Zahlheimer-Liste“ zu erfolgen. Vogel-Kirsche und Feld-Ahorn sind bereits berücksichtigt. Wildobst ist demnach nicht zulässig.

3.2 Schreiben der Bayernwerk AG vom 16.07.2016

Wir haben die Planungsunterlagen überprüft. Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwendungen. Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG sind laut den Planunterlagen nicht betroffen.

Die Anbindung an das Mittelspannungskabelnetz der Bayernwerk AG erfolgt in der bestehenden Trafostation Nr.:003715 "Öchslhof".

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

- Mit 9 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme der Bayernwerk AG wird zur Kenntnis genommen. Die Bestätigung des Einspeisepunktes in der bestehenden Trafostation Nr. 003715 „Öchslhof“ an das Mittelspannungskabelnetz wird in die Begründung aufgenommen.

3.3 Schreiben des Landratsamtes Kelheim, Naturschutz und Landschaftspflege, Schreiben vom 30.06.2016

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung im Geltungsbereich des Deckblattes.

Es wird gebeten, im weiteren Verfahren folgende Hinweise zu beachten:

1. Die im Geltungsbereich des Deckblattes liegenden Ausgleichsflächen (sowohl für die PV-Anlage als auch für die Geländeauffüllung) stellen allerdings in erster Linie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dar und müssen auch entsprechend dargestellt werden.
2. Die unter 2.2. aufgeführten Biberpopulationen an Ilm und Paar sowie die Wiesenbrüterflächen entlang der Paar sind für die vorliegende Planung nicht relevant. Die entsprechenden Passagen sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

- Mit 9 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Naturschutz und Landschaftspflege, wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.:

Die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ werden in die Plandarstellungen zu Flächennutzungsplan und Landschaftsplan aufgenommen.

zu 2.:

Die Textpassagen zu der saP-Relevanzprüfung werden angepasst. Die Ausführung zu den Biberpopulationen werden dementsprechend gestrichen.

3.4 Schreiben der Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 11.07.2016

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Auslegung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage leistet die Stadt Mainburg einen Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“, wonach bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden sollen.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 (B)). Der von der Stadt Mainburg gewählte Standort für die Errichtung einer neuen Freiflächen-Photovoltaikanlage grenzt direkt an die Kreisstraße KEH 31 an und befindet sich auf einer Konversionsfläche (ehemaliger Kiesabbau).

Somit entsprechen die vorgelegten Bauleitplanungen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

- Mit 9 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zur Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und die Anerkennung als Konversionsfläche (ehemaliger Kiesabbau) werden in die Begründung aufgenommen.

3.5 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 13.06.2016

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes//Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 123 findet im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Öchslhof" statt. Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut aus der Stellungnahme zum Bebauungsplan/Grünordnungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage Öchslhof gelten für den Umgriff des Flächennutzungsplanes entsprechend und sind zu beachten.

- Mit 9 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut, auch zur im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Öchslhof" wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Punkten 1, 2 und 4 werden zur Kenntnis genommen (1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, 2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz und 4. Gewässer). Näheres siehe Abwägung auf Ebene Bebauungs- und Grünordnungsplan, nachstehend nachrichtlich wiedergegeben:

zu 3.:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Festsetzung einer dauerhaften Bodenbedeckung als extensives Grünland im gesamten Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nach Schließen der Vegetationsdecke keine Problematik durch wild abfließendes Oberflächenwasser bzw. Niederschlagswasser anzunehmen (Rauigkeit der Vegetation). Die Rekultivierungsplanung „Tektur Öchslhof“ sieht für die Herstellung und Entwicklung der dauerhaften Bodenbedeckung den temporären Erdwall am Südwestrand vor (siehe textliche Festsetzung 0.1.4.1). Dieser ist nach Stabilisierung der Hangbereiche zu entfernen, um hier auch dem Belang des Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.

zu 5.:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben werden beachtet. Die Bauleitplanung und die „Tektur Öchslhof“ sind hierbei als nahezu deckungsgleiche Planungen erstellt worden. Die allgemeinen Vorgaben zum Verfüllmaterial wurden im Rahmen der Abtragungsgenehmigung beachtet. Diese sind aber nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

3.6 Schreiben des Staatlichen Bauamtes Landshut, Fachbereich Straßenbau vom 21.07.2016

Das geplante Bauleitplangebiet liegt im Bereich der Trasse der Ortsumfahrung von Mainburg die vom Staatlichen Bauamt zum Bundesverkehrswegeplan angemeldet wurde (siehe Plan). Wir können daher der geplanten Bauleitplanung nicht zustimmen.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Landshut, Fachbereich Straßenbau wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Mainburg hält jedoch an der bisherigen Planung fest und regt an die Feinplanung der Straßentrassierung für Ortsumgehung Mainburg im vorliegenden Fall nochmals zu prüfen und zu überplanen. Hierbei stützt sie sich auf folgende Argumente:

Der Aufstellungsbeschluss für die vorliegende Bauleitplanung wurde am 29.07.2015 gefasst und im August 2015 bekannt gemacht. Somit erfolgte dieser vor Veröffentlichung des Bundesverkehrswegeplanes im März 2016. Im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Mainburg ist die Trasse nicht enthalten, anders als die Umfahrung im Süden bei Puttenhausen.

Für die Verfüllung, die den Standort auf die geplante Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereitet, liegt die Genehmigung des Landratsamtes Kelheim vom 29.03.2016 mit Bescheid Nr. IV 1-602-T-2015-684 vor.

Die zugesandte derzeitige Straßentrassierung führt durch ein abgebautes und wiederverfülltes Gelände. Dies bedingt i., d. R. einen erhöhten Kostenaufwand. Die Trassierung ist daher zu hinterfragen. Es wäre auch zu klären, wann hier eine endgültige Trassenentscheidung fällt (Raumordnungsverfahren, dann Planfeststellungsverfahren, voraussichtlich 2030 bis zur endgültigen Entscheidung bzw. Realisierung). Ein Bundesverkehrswegeplan ist nur eine Vorplanung. Der genaue Trassenverlauf kann sich noch ändern, insbesondere aufgrund fehlender Grundstücksverfügbarkeit und umweltfachlicher Gesichtspunkte.

Es stellt sich die Frage, ob man wegen der Trassierung der Umgehung das Projekt der Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgeben will, da die derzeitige Trassierung unmittelbar durch die Modulfläche führt, eine geringfügig veränderte Trassierung ist aus Sicht der Stadt Mainburg hinnehmbar.

III. weitere erforderliche Planänderungen:

–keine –